

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Stefan Weber, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

über das

Finanzministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

nachrichtlich:

Vorsitzender des Bildungsausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herr Peer Knöfler, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Frau Präsidentin

des Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Berliner Platz 2

24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5419

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 24.02.2021



23. Februar 2021

## **Vergabe von Finanzhilfen an Kreise und kreisfreie Städte für die Bereitstellung zusätzlicher Busse zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Infektionsschutzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf der Grundlage eines Antrags der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drs. 19/2643) hat der Landtag am 10. Dezember 2020 beschlossen, ein Landesprogramm zur Unterstützung der Schülerbeförderung aufzulegen. Danach stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten zusätzlich bis zu 4,4 Millionen Euro unterstützend zur Verfügung, um die Schülerbeförderung durch zusätzliche Busse entzerren zu können. Die Mittel sollen den Kreisen und kreisfreien Städten in Form eines „pauschalierten Abrufbudgets“ zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage des Zuwendungsrechts durch eine Förderrichtlinie zu regeln. Der Entwurf der Richtlinie ist angefügt. Das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung haben ihr Einvernehmen zu der Richtlinie erklärt. Im Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände wurden teilweise aufgegriffen.

Das Kabinett hat diesem Vorgehen heute zugestimmt. Die Bereitstellung der Mittel durch Umschichtung der Nothilfemittel in Höhe von bis zu 4,4 Mio. Euro und die Bekanntgabe der Förderrichtlinie erfolgen nach Ihrer Zustimmung, um die ich hiermit bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Karin Prien

Anlage:

Entwurf der Förderrichtlinie

## **Richtlinie zur Vergabe von Finanzhilfen an Kreise und kreisfreie Städte für die Bereitstellung zusätzlicher Busse zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Infektionsschutzes („Förderrichtlinie Zusatzbusse“)**

Das Land Schleswig - Holstein stellt im Haushaltsjahr 2021 Landesmittel in Höhe von 4,4 Mio. € als Finanzhilfen für die Verbesserung des Infektionsschutzes bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf dem Hin- und Rückweg zur Schule zur Verfügung. Die Mittel werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV-K zu § 44 - und folgender Zuwendungsbestimmungen vergeben:

### **1. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger**

- 1.1 Die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag des Landes zur Deckung von Mehrausgaben durch die Bereitstellung zusätzlicher Busse an Schultagen, um die Wahrscheinlichkeit einer Infektionsübertragung mit dem Covid-19-Virus für Schülerinnen und Schüler auf dem Hin- und Rückweg zur Schule weiter zu reduzieren.
- 1.2 Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Mehrausgaben
  - a) der Zuwendungsempfänger für zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im Öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV) zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots und
  - b) der Kreise aufgrund zusätzlicher Fahrten im Rahmen des von ihnen zugelassenen freigestellten Schülerverkehrs gem. § 114 Absatz 5 SchulG.
- 2.2 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass
  - a) die zusätzlichen Fahrten im Rahmen des ÖPNV insbesondere an der Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf dem Hin- und Rückweg zu Schulen im Sinne des SchulG ausgerichtet sind,

- b) die Ausweitung des Angebots der Verminderung der Zahl der Fahrgäste pro Bus im Sinnes des Infektionsschutzes dient und
- c) auch für das erweiterte Angebot die Einhaltung eines dem Infektionsschutz entsprechenden Hygienekonzepts gewährleistet ist.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

- 3.1 Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.
- 3.2 Die Höhe der Förderquote beträgt 50% der zuwendungsfähigen Mehrausgaben.
- 3.3 Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben, die aufgrund erhöhter Zahlungen aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen entstehen. Zu den Mehrausgaben zählen zudem die durch die Einhaltung eines Hygienekonzepts entstandenen Mehraufwendungen. Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **4. Förderzeitraum**

Gefördert werden inzidenzunabhängig die Mehrausgaben gem. Nr. 2 an den Schultagen in der Zeit vom 7. Januar bis zum Ende des Schuljahres 2020/21. Die Förderung ist begrenzt auf eine Gesamtfördersumme in Höhe von 4,4 Mio. €.

### **5. Budgetbildung und Verfahren**

- 5.1 Die Fördermittel werden auf die Zuwendungsempfänger entsprechend ihres Anteils an den gemäß der jährlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2019/20 insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern als Anfangsbudget verteilt. Die sich danach ergebenden Anfangsbudgets sind der Anlage zu entnehmen. Die Budgets stellen den Höchstbetrag dar, der unbeschadet einer sich anschließenden Restmittelvergabe jeweils aufgrund eines schriftlichen Erstantrags gewährt werden kann.
- 5.2 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger gem. Nr. 1.2. Für die Antragstellung ist ein vom MBWK bereitgestellter Vordruck zu verwenden. Die Erstanträge können ab dem 8. März 2021 beim MBWK als Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Frist für den Erstantrag endet mit Ablauf des 31. März 2021.

- 5.3 Wird für ein Anfangsbudget kein Antrag gestellt oder werden die Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen, werden die Restmittel unter den Antragstellern, die ihre Budgets vollständig ausgeschöpft haben, dem Bedarf entsprechend verteilt. Die Antragsteller werden über die Restmittelvergabe durch das MBWK unterrichtet und erhalten die Möglichkeit, ihren Erstantrag bis zum 15. April 2021 entsprechend zu ergänzen. Reichen die Restmittel nicht aus, um die mit den Ergänzungsanträgen geltend gemachten Bedarfe vollständig abzudecken, werden die Restmittel anteilig unter alleiniger Berücksichtigung der Schülerzahl der Zuwendungsempfänger, deren Bedarf noch nicht abgedeckt worden ist, verteilt.
- 5.4 In den Anträgen sind die zuwendungsfähigen Mehrausgaben gem. Nr. 3.3 zu beziffern und eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Umfang die Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und eine Entlastung im ÖPNV zu den Schulanfangs- bzw. -endzeiten darstellen. Für den Abgleich zum regulär vorgesehenen Angebot ist auf den Fahrplan zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 abzustellen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die im Förderzeitraum entstandenen Mehrausgaben sind auch dann förderfähig, wenn die Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Busse (z.B. Abschluss von entsprechenden Dienstleistungsverträgen) vor Beginn des Förderzeitraums geschaffen worden sind und die bereitgestellten Fahrzeuge wegen der coronabedingten Schulschließungen nicht zum Einsatz gekommen sind.
- 6.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von der Regelvorgabe in Nr. 7.1 der VV-K zu § 44 LHO unabhängig vom Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Beim freigestellten Schülerverkehr und soweit es sich im Rahmen des ÖPNV-Angebots um Schülerbeförderung gem. § 114 SchulG handelt, sind die Kreise bei Inanspruchnahme der Zuwendung verpflichtet, diese bei der Berechnung der notwendigen Kosten gem. § 114 Absatz 3 Satz 1 SchulG in Abzug zu bringen. Die sich aus § 114 SchulG ergebenden Pflichten der Kreise, Schulträger und Wohnsitzgemeinden bleiben im Übrigen unberührt.

6.4 Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG.

## **7. Sonstige Verfahrensbestimmungen/Verwendungsnachweis**

7.1 Ergänzend zu den Nrn. 5. und 6. gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Anträgen gem. Nr. 5.4 angegebenen Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten tatsächlich durchgeführt worden und die hierdurch bedingten Mehrausgaben tatsächlich entstanden sind. Im Sachbericht sind die vertraglichen oder sonstigen Grundlagen für die Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten sowie die jeweils darauf beruhenden Mehrausgaben aufzulisten. Im Übrigen findet Nr. 7.1 entsprechende Anwendung.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. September 2021 vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **8. Schlussvorschriften**

Diese Richtlinie tritt zum 7. Januar 2021 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

